

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Errichtung und Betrieb eines Gaslagers“
der GlobalFoundries Module One LLC & Co. KG
am Standort 01109 Dresden, Wilschdorfer Landstraße 101**

Gz.: 44-8431/2627

Vom 9. Oktober 2023

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die GlobalFoundries Module One LLC & Co. KG, 01109 Dresden, Wilschdorfer Landstraße 101, beantragte mit Datum vom 1. März 2022 die Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb eines Gaslagers in 01109 Dresden, Wilschdorfer Landstraße 101, Gemarkung Wilschdorf, Flurstück 121/6 und 121/7.

Das Vorhaben beinhaltet das Lagern gefährlicher Stoffe der Nrn. 9, 29 und 30 des Anhangs 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 und der Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Anlage ist der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass trotz des Vorhandenseins von schutzbedürftigen Gebieten eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil durch die Errichtung und den Betrieb des Gaslagers keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des UVPG als wesentlich angesehen:

- Die Errichtung des Gaslagers erfolgt auf Flächen innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes von GlobalFoundries, welche im Bebauungsplan Nr. 151, Dresden-Wilschdorf Nr. 6, Ansiedlung AMD vom 24. Oktober 1996 als Industriegebiet (GI) ausgewiesen sind. Die Errichtung der Anlage erfolgt so, dass die Bebauung hinsichtlich der Eingriffe in den Un-

tergrund und der Bauhöhe in dem von dem B-Plan vorgegebenen Rahmen (Versiegelungsgrad und Bauhöhe) liegen.

- Es gibt durch die Errichtung und im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nur geringe Auswirkungen, da die zu genehmigende Anlage nur als passives Lager für Transportgebinde betrieben wird. Eine Befüllung oder Entnahme von Gassen in bzw. aus den Transportgebinden findet nicht statt.
- Auch nicht auszuschließende Auswirkungen bei Betriebsstörungen bleiben in dem bisher geprüften Umfang. Die Anlage wird in einem bereits bestehenden Betriebsbereich der oberen Klasse errichtet.
- Die Erhöhung des Gefahrenpotential durch die höheren Lagermengen an störfallrelevanten Stoffen findet auf Grund der gleichbleibenden Sicherheitsabstände des schon existierenden Betriebsbereiches keine Beachtung.
- Es werden keine neuen störfallrelevanten Stoffe gehandhabt und die sogenannten gefahrenprägenden Verfahrensparameter nicht geändert werden.
- Durch den anlagenbezogenen Fahr- und Lieferverkehr kommt es zu erhöhten Lärmemissionen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist mit keinen Störwirkungen, die durch Geräuschemissionen hervorgerufen werden, zu rechnen.
- Es ergeben sich keine weiteren Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG, insbesondere nicht auf naturschutzrechtlich besonders geschützte Gebiete in der Umgebung der Anlage durch das Vorhaben.
- Das Vorhaben erhöht nicht die Anfälligkeit gegen Störfälle und ist nicht in besonderer Weise von Auswirkungen des Klimawandels betroffen.
- Eine kumulierende Wirkung mit anderen bestehenden oder zuzulassenden Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG diese Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 9. Oktober 2023

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter